



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.08.2023

Situation der Frauenhäuser in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|----|
| 1.1 | Wie viele Fördermittel, die in der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern vom 24.02.2022 vorgeschrieben sind, wurden bislang in Bayern beantragt bzw. ausgezahlt? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederte Interventionsstellen haben in Bayern Fördermittel über die Förderrichtlinie 2022 beantragt bzw. ausgezahlt bekommen? | 3 |
| 2.1 | Welche konkreten Maßnahmen wurden an Schulen, Jugendzentren und Familienzentren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention in dieser Legislaturperiode ergriffen? | 4 |
| 2.2 | Welche konkreten Maßnahmen wurden an Schulen, Jugendzentren und Familienzentren im Bereich der Sexualpädagogik in dieser Legislaturperiode ergriffen? | 4 |
| 2.3 | Wie viele Haushaltsmittel standen bzw. stehen für die Maßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention und der Sexualpädagogik (bitte separat auflisten) in dieser Legislaturperiode zur Verfügung? | 7 |
| 3.1 | Wie viele Frauenhausplätze gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Trägern und Landkreisen/selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)? | 7 |
| 3.2 | Wie viele nicht staatlich geförderte Frauenhäuser sind der Staatsregierung derzeit in Bayern bekannt? | 10 |
| 3.3 | Vor dem Hintergrund, dass Stand Ende 2022 lediglich 375 Plätze für Frauen in staatlich geförderten Frauenhäusern existierten, obwohl nach dem eigenen Bedarfsbemessungsschlüssel 496,06 Frauenhausplätze in Bayern notwendig wären, anhand von welchem Konzept geht die Staatsregierung einer Erhöhung der Zahl der Frauenhausplätze in Bayern nach, um dem Bedarf zu entsprechen? | 10 |

4.1	Neben bestehenden Informationsangeboten auf www.bayern-gegen-gewalt.de und dem Onlinemeldeverfahren „REspect!“, welche zusätzlichen Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung erarbeitet, um Frauen und Mädchen besser vor digitaler Gewalt – in all ihren Erscheinungsformen – zu schützen?	10
4.2	Hat die Staatsregierung seit der letzten Abfrage (Drs. 18/22346) ihre Einschätzung zur Rolle, die Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederte Interventionsstellen im Rahmen des Schutzes vor digitaler Gewalt einnehmen können, geändert?	13
4.3	Wie kam die Staatsregierung zu ihrer Einschätzung und welche Schlüsse werden daraus gezogen?	14
5.1	Wie bringt sich die Staatsregierung in den aktuell laufenden Debatten zwischen den Ländern und dem Bund zur Frage, wie die Finanzierung von Frauenhäusern verbessert und langfristig gesichert werden kann, ein?	14
5.2	Möchte die Staatsregierung in Zukunft eine Kostenfreiheit für betroffene Frauen ermöglichen?	14
5.3	Welche Bilanz zieht die Staatsregierung mit Blick auf den Ausbau von Frauenhausplätzen in dieser Legislaturperiode?	14
6.1	Gibt es in den Flüchtlingsunterkünften in Bayern geschützte Räume für weibliche Geflüchtete, spezielle Frauen-/Mädchenzimmer oder sonstige schützende Maßnahmen für weibliche Geflüchtete (bitte nach ANKER-Einrichtungen und Dependancen sowie Gemeinschaftsunterkünfte der Bezirksregierungen auflisten)?	15
6.2	Gibt es in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften eine Begleitung oder Beratung speziell zu sexualisierter Gewalt oder Mädchen-/Frauenhandel (bei ja, bitte genau benennen, und bei nein, bitte begründen)?	15
6.3	Gibt es einen Notfallplan mit Maßnahmen, um akute Beziehungsgewalt schnell und nachhaltig zu beenden?	15
7.1	Welche Fortbildungen und Informationen haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es, um eine engere Verzahnung zwischen ihnen und den Frauenunterstützungseinrichtungen wie Frauenhäusern, Frauenhausberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Diensten, die im Rahmen der Flüchtlingsarbeit tätig sind, zu erreichen?	15
7.2	Sind in allen Flüchtlingsunterkünften in Bayern aushängende mehrsprachige Hinweise für den Fall des Hilfebedarfs aufgrund drohender oder akuter Gewalt auf Ansprechpersonen im Sozialdienst und Wachsenschutz der Unterkünfte sowie auf weitere Notrufnummern der Polizei und des bundesweiten Hilfetelefons vorhanden (bei nein, bitte begründen)?	16
	Hinweise des Landtagsamts	17

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz vom 29.08.2023

- 1.1 Wie viele Fördermittel, die in der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern vom 24.02.2022 vorgeschrieben sind, wurden bislang in Bayern beantragt bzw. ausgezahlt?**
- 1.2 Wie viele Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederte Interventionsstellen haben in Bayern Fördermittel über die Förderrichtlinie 2022 beantragt bzw. ausgezahlt bekommen?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1.1 und 1.2 gemeinsam beantwortet.

In den nachstehenden Tabellen sind die beantragten und ausgezahlten Fördersummen für die staatlich geförderten Frauenhäuser (Tabelle 1), Fachberatungsstellen (Tabelle 2) und Interventionsstellen (Tabelle 3) in den Jahren 2022 und 2023 nach der Richtlinie vom 24.02.2022 dargestellt. Die Summen der Auszahlungsbeträge im Jahr 2023 wurden zum Stichtag 03.08.2023 ermittelt.

Die in den Tabellen 1 und 2 für das Jahr 2023 genannten Auszahlungsbeträge sind Summen, die aufgrund vorläufiger Bewilligungsbescheide bisher an die Träger als Abschlagszahlungen ausgezahlt wurden; die Restbeträge werden mit Erlass der endgültigen Bewilligungsbescheide Ende des Jahres 2023 ausgezahlt.

Die in der Tabelle 3 für das Jahr 2023 genannten Auszahlungsbeträge sind Summen, die bisher aufgrund von Auszahlungsanträgen an die Träger ausgezahlt wurden.

Tabelle 1:

Frauenhäuser	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2022	5.581.274,39	5.504.191,20
2023	5.811.564,97	4.720.000,00

Tabelle 2:

Fachberatungsstellen	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2022	2.539.955,29	2.506.128,69
2023	2.654.561,68	2.162.840,00

Tabelle 3:

Interventionsstellen	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2022	585.658,89	576.409,17
2023	639.110,54	163.155,93

2.1 Welche konkreten Maßnahmen wurden an Schulen, Jugendzentren und Familienzentren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention in dieser Legislaturperiode ergriffen?

2.2 Welche konkreten Maßnahmen wurden an Schulen, Jugendzentren und Familienzentren im Bereich der Sexualpädagogik in dieser Legislaturperiode ergriffen?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.2 gemeinsam beantwortet.

Für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gilt Folgendes:

An vielen Schulen wird das staatlich geförderte Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) vorgehalten, welches Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit mit der Zielgruppe der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen umfasst. Im Rahmen der JaS können anlassbezogen Projekte zur Gewaltprävention angeboten werden, welche im Bedarfsfall auch geschlechtsspezifisch ausgestaltet sein können.

Bei Jugendzentren handelt es sich um Einrichtungen auf kommunaler Ebene, sodass dem StMAS keine Angaben zu konkreten Maßnahmen in Jugendzentren vor Ort vorliegen. Der Begriff „Familienzentrum“ ist nicht legaldefiniert. Hierunter finden sich Einrichtungen auf kommunaler Ebene verschiedener Art und Ausgestaltung. Insoweit liegen dem StMAS keine Kenntnisse zu deren Angeboten vor. Soweit die staatlich geförderten Mütter- und Väterzentren gemeint sind, die ebenso häufig die Bezeichnung „Familienzentrum“ führen, werden entsprechende Maßnahmen jedoch nicht strukturell angeboten. Es handelt sich allenfalls um Einzelangebote; dem StMAS liegen hierzu keine Zahlen vor.

Für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) gilt Folgendes:

Die Schulen in Bayern verstehen sich als Schutzraum vor jeder Form von Gewalt, auch vor sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt. Das StMUK hat zahlreiche und vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Schulen bei der Präventionsarbeit zu unterstützen. Die Prävention vor jeglicher Form von Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Schulen leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

Das Gesamtkonzept der Maßnahmen beruht auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine. Die bestehenden sowie neu zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Angebote wurden den Schulen zuletzt mit Kultusministeriellem Schreiben vom 14. Juni 2023, Az. IV.10-BS4313.2/295/13 bekannt gegeben.

- Erste Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und ggf. auch die Schulleitung. Zusätzlich stehen die Verbindungslehrkräfte als besondere Vertrauenspersonen zur Verfügung. Für alle staatlichen Schulen in Bayern bilden die **über 1000 staatlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen** sowie **ca. 1850 Beratungslehrkräfte**, die einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, ein flächenwirksam angelegtes Beratungsnetz. Die Schulen können bei der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt ergänzend von Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen und von JaS-Fachkräften unterstützt werden.

- Darüber hinaus können sich Ratsuchende an die neun **Staatlichen Schulberatungsstellen** (Staatliche Schulberatung in Bayern, abrufbar unter dem Link <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html>) als zentrale Beratungseinrichtungen in jedem Regierungsbezirk richten. An diesen beraten besonders erfahrenen Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei Fragestellungen, die über die Einzelschule hinausgehen oder für die aufgrund der Sensibilität des Themas sexueller Gewalt an der eigenen Schule keine Beratung in Anspruch genommen werden soll.
- An jeder bayerischen Schule existiert zudem **eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung**. Auch durch die speziell fortgebildeten Beauftragten kann wesentliche Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Schutzkonzepte geleistet werden.

Die Umsetzung qualifizierter Schutzkonzepte zur Prävention von Gewalt ist auch im Lebensraum Schule von großer Bedeutung. Die Schulen entscheiden dabei eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.

- Zur Begünstigung von qualifizierten Schutzkonzepten an den bayerischen Schulen beteiligt sich Bayern bereits seit 2017 an der **Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“** (abrufbar unter <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start>) **der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)** (abrufbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de>). Diese Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?
- Die Kultusministerkonferenz hat zudem im März 2023 den **Leitfaden für „Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“** (abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf) beschlossen, der auch den bayerischen Schulen bekannt gemacht und beworben wurde. Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen Wege aufgezeigt werden, wie der Prozess zu einem wirksamen Schutzkonzept an Schulen gelingen und mehr Handlungssicherheit entstehen kann.

Darüber hinaus können folgende weitere Maßnahmen und Präventionsangebote genannt werden, die den Schulen zur Verfügung stehen:

- 2019 erfolgte von StMAS und StMUK der gemeinsame Startschuss zur Modellphase zur flächendeckenden bayernspezifischen Etablierung der **Initiative und des Theaterstücks „Trau dich!“** (abrufbar unter <https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/initiative/landeskooperationen/verstetigung-und-lizenzerwerb/trau-dich-verstetigung-in-bayern>) zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ziel ist es, Schulkinder altersgerecht über ihre Rechte aufzuklären, ihre Persönlichkeitsrechte zu stärken, sie zu sensibilisieren und zu informieren, wo sie im Bedarfsfall Hilfe finden.
- Darüber hinaus wurde zusammen mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) u. a. für das pädagogische Personal im Bereich Ganzttag der **Flyer „Die Grenzen der Kinder und Jugendlichen im Ganzttag achten“**

erarbeitet (abrufbar unter www.ganztag.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/ganztag/Veroeffentlichungen/ISB_Flyer_Grenzen_achten_im_Alltag_A5_interaktiv.pdf) Diese Broschüre soll pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ganztagschule dafür sensibilisieren, unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen beim Umgang mit Schülerinnen und Schülern, bei sich selbst und anderen zu erkennen und zu vermeiden, wenn dieses Wissen nicht wie bei Lehrkräften im Zuge der Lehrerausbildung erworben worden ist.

- Erst im Juni und Juli 2023 hat das StMUK in einer ressortübergreifenden Aktion verstärkt auf Präventionsangebote im Bereich der sexualisierten Gewalt hingewiesen (vgl. auch <https://www.bayern.de/gegen-kinderpornographie-und-kindesmishbrauch-freistaat-startet-neue-kampagne-spezielle-website-und-flyer-verstaerkte-praeventionsmassnahmen-der-polizei-an-schulen/>).
- Im Mini-Web „Bayern schützt Kinder: Hilfs- und Beratungsangebote“ (<https://www.bayern-schuetzt-kinder.de>) werden ressortübergreifend die wesentlichen Informations- und Unterstützungsangebote zum Themenfeld Kinderpornografie und sexueller Missbrauch von Kindern zusammengefasst.
- Der Flyer „Kinder- und Jugendpornographie – Was tun?!“ (ressortübergreifende Mitwirkung) der Bayerischen Polizei gibt in komprimierter Form Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Pädagoginnen/Pädagogen Informationen über strafbare Inhalte bei Messengerdiensten wie WhatsApp an die Hand und zeigt insbesondere auf, wie mit „Grenzüberschreitungen“ bzw. erkannten strafbaren Inhalten umgegangen werden kann bzw. sollte.

Zahlreiche Fortbildungsangebote zum Bereich sexuelle Gewalt und Missbrauch werden den Lehrkräften dauerhaft angeboten:

- Zentral ist hierfür das von der **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen** für alle Lehrkräfte bereitgestellte **Onlineportal** „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“ (<https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/>). Jederzeit für alle Lehrkräfte abrufbar sind zudem drei aufeinander aufbauende **Selbstlernkurse** zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt. Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt und mit weiterführenden Präsenzlehrgängen vertieft. **Weitere** Veranstaltungen der ALP Dillingen, **regionale und lokale Fortbildungsangebote** sowie Maßnahmen externer Anbieter sind in der Fortbildungsdatenbank FIBS zu finden.
- Das bundesweit zugängliche **Serious Game** „Was ist los mit Jaron?“ (<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>) wurde von UBSKM und Kultusbehörden der Länder entwickelt und vermittelt Beschäftigten an Grundschulen und weiterführenden Schulen Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch. Der digitale Grundkurs beleuchtet die verschiedenen Formen und das Ausmaß sexueller Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere im Rahmen der Familien- und Sexualerziehung ist es Ziel der bayerischen Schulen, durch einen sachgerechten und werteorientierten Umgang mit Fragen der menschlichen Sexualität dazu beizutragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen auch in diesem Bereich zu eigenständigen, starken Persönlichkeiten entwickeln, um letztendlich für sich selbst wertebasierte Entscheidungen treffen zu können. Dies stellt – im Rahmen der schulischen Möglichkeiten – aus Sicht der Staatsregierung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Prävention im Bereich der sexuellen Gewalt dar. An jeder bayerischen Schule existiert – wie oben bereits genannt – ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung. Er ist erster Ansprechpartner, Interventionsbeauftragter und pflegt Kontakt zu außerschulischen Expertinnen und Experten. In den zugehörigen Richtlinien (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/>

[Document/BayVV_2230_1_1_1_3_K_964?hl=true](#)) ist das Thema der Prävention gegen und Intervention bei sexueller Gewalt explizit verankert. Diese Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Gründe für die jüngste Überarbeitung waren v. a. die zunehmende Bedeutung der Prävention sexueller Gewalt und eines bewussten Umgangs mit sexualisierten Medieninhalten.

2.3 Wie viele Haushaltsmittel standen bzw. stehen für die Maßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention und der Sexualpädagogik (bitte separat auflisten) in dieser Legislaturperiode zur Verfügung?

Für den Bereich des StMAS gilt: Seit 2022 stehen für die Sensibilisierung hinsichtlich der sogenannten „Loverboy-Methode“ im Jahr 150.000 Euro zur Verfügung. Einen wichtigen Baustein stellt hierbei die bayernweite Kampagne „Gemeinsam gegen Loverboys“ der Fachberatungsstelle JADWIGA dar, in deren Rahmen unter anderem Präventionsworkshops an Schulen und in Jugendeinrichtungen in ganz Bayern durchgeführt werden.

Für den Bereich des StMUK gilt: Für die in der Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen können keine Kosten explizit ausgewiesen werden, da sie im Rahmen der thematisch einschlägigen Präventions- und Fortbildungsaktivitäten des StMUK sowie der zuständigen nachgeordneten Behörden stattfinden, jedoch hier keine konkreten Haushaltstitel und Haushaltsmittel zugeordnet sind.

3.1 Wie viele Frauenhausplätze gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Trägern und Landkreisen/selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)?

In Bayern gibt es derzeit 41 staatlich geförderte Frauenhäuser mit 389 Frauenhausplätzen. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Kommunen (Landkreise/kreisfreie Städte). Die Zuordnung zu den Kommunen, die Träger, die Auslastung sowie die Anzahl der Frauenplätze sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Bei den Auslastungsquoten handelt es sich um die Zahlen aus dem Jahr 2022.

Träger	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Auslastung 2022
Frauen helfen Frauen Burghausen e. V.	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	5	81,04 Prozent
AWO Kreisverband Dachau e. V.	Lkr. Dachau	5	100,00 Prozent
BRK Kreisverband Erding e. V.	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	5	81,26 Prozent
Diakonisches Werk Freising e. V.	Lkr. Freising	5	86,36 Prozent
Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V.	Lkr. Fürstenfeldbruck	9	57,83 Prozent
Caritas-Kreisstelle Ingolstadt e. V.	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	14	87,05 Prozent
Frauenhilfe München e. V.	Landeshauptstadt München	45	91,76 Prozent
Frauen helfen Frauen e. V. München	Landeshauptstadt München	19	78,59 Prozent
SkF München e. V.	Lkr. München	10	86,52 Prozent
SkF München e. V.	Lkr. München	5	71,51 Prozent

Träger	Beteiligte Kommunen	Frauen- plätze	Auslastung 2022
SkF Garmisch-Partenkirchen e. V.	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	5	67,18 Prozent
SkF e. V. Südostbayern Prien	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	8	57,88 Prozent
Frauen helfen Frauen e. V. Bad Tölz-Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	7	89,54 Prozent
AWO Kreisverband Landshut e. V.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	78,63 Prozent
Caritasverband Landshut e. V.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	92,11 Prozent
SkF Passau e. V.	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	9	80,18 Prozent
Caritasverband Straubing-Bogen e. V.	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	5	93,32 Prozent
SkF Amberg e. V.	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Weizsäckchen	5	42,08 Prozent
SkF e. V. Regensburg	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	8	78,66 Prozent
Frauen helfen Frauen e. V. Regensburg	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	12	96,78 Prozent
Frauen helfen Frauen e. V. Burglengenfeld	Lkr. Schwandorf	6	63,24 Prozent
Diakonie Weiden e. V.	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	7	93,93 Prozent
SkF Bamberg e. V.	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	10	60,79 Prozent
Caritasverband Stadt und Landkreis Bayreuth e. V.	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	10	76,49 Prozent
Keine Gewalt gegen Frauen e. V. Coburg	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	5	52,38 Prozent

Träger	Beteiligte Kommunen	Frauen- plätze	Auslastung 2022
AWO Kreisverband Wunsiedel i. F. e. V.	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	7	69,94 Prozent
Caritasverband in der Stadt und im Land- kreis Ansbach e. V.	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzen- hausen	10	88,55 Prozent
Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V. Erlangen	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchstadt	12	101,16 Prozent
Hilfe für Frauen in Not e. V. Fürth	Stadt Fürth Lkr. Fürth	5	75,45 Prozent
Hilfe für Frauen in Not e. V. Nürnberg	Stadt Nürnberg	21	77,16 Prozent
Hilfe für Frauen in Not Roth-Schwabach e. V.	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzen- hausen	12	81,67 Prozent
AWO Kreisverband Aschaffenburg e. V.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	84,68 Prozent
Frauen helfen Frauen e. V. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	56,39 Prozent
AWO Bezirksverband Unterfranken e. V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	10	67,70 Prozent
SkF e. V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	76,21 Prozent
AWO Kreisverband Augsburg-Stadt e. V.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	21	73,62 Prozent
SkF e. V. Augsburg	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	5	67,12 Prozent
Frauen helfen Frauen e. V. Kempten	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	8	95,85 Prozent
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e. V. Memmingen	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	7	75,34 Prozent
AWO Ortsverein Neu-Ulm e. V.	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	8	78,46 Prozent
Projekt Frauenhaus – Hilfe bei Gewalt an Frauen und Kindern e. V. Höchstädt	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	5	80,49 Prozent
Gesamt		389	79,99 Prozent

3.2 Wie viele nicht staatlich geförderte Frauenhäuser sind der Staatsregierung derzeit in Bayern bekannt?

Die Anzahl der nicht staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.

3.3 Vor dem Hintergrund, dass Stand Ende 2022 lediglich 375 Plätze für Frauen in staatlich geförderten Frauenhäusern existierten, obwohl nach dem eigenen Bedarfsbemessungsschlüssel 496,06 Frauenhausplätze in Bayern notwendig wären, anhand von welchem Konzept geht die Staatsregierung einer Erhöhung der Zahl der Frauenhausplätze in Bayern nach, um dem Bedarf zu entsprechen?

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, also auch für den Ausbau des Hilfesystems, liegt zuvorderst bei den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die regionale Ebene weiß am besten um die Bedarfe und Möglichkeiten der Unterstützung. Für konkrete Fragen zum Ausbau von Frauenhäusern steht die Staatsregierung selbstverständlich beratend zur Verfügung und setzt auch weiterhin finanzielle Anreize, um die Anzahl der Frauenhausplätze zu erhöhen.

Um die Schaffung neuer und die bedarfsgerechte Anpassung bereits bestehender Frauenhausplätze zu unterstützen, hat Bayern bereits 2019 die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe geschaffen, mit der pro neu geschaffenem oder bedarfsgerecht angepasstem Frauenhausplatz bis zu 50.000 Euro gefördert werden. Darüber hinaus steht die Staatsregierung stets in einem engen Austausch mit dem bayerischen Frauenhilfesystem, um hierdurch die konkreten Bedarfe vor Ort zu identifizieren und passgenau unterstützen zu können.

4.1 Neben bestehenden Informationsangeboten auf www.bayern-gegen-gewalt.de und dem Onlinemeldeverfahren „REspect!“, welche zusätzlichen Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung erarbeitet, um Frauen und Mädchen besser vor digitaler Gewalt – in all ihren Erscheinungsformen – zu schützen?

Für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) gilt Folgendes:

Vor dem Hintergrund der zuletzt steigenden Fallzahlen in den Deliktsbereichen „sexueller Missbrauch von Kindern“ sowie „Besitz und Verbreitung von kinderpornografischen Schriften“ erfolgte zur Fortsetzung bzw. Intensivierung von zielgerichteten Präventionsmaßnahmen die Erstellung einer ressortübergreifenden, zentralen und übersichtlichen Internetseite („Mini-Web“), auf der die wesentlichen Informations- und Unterstützungsangebote aus den verschiedensten Ressortzuständigkeiten übersichtlich dargestellt und zugänglich gemacht werden. Unter der Internetadresse www.bayern-schützt-kinder.de findet sich hierzu ein umfassendes Informationsangebot, welches geschlechterunabhängig u. a. zu den Themenfeldern sexueller Missbrauch, Kinderpornografie sowie Gewalt online und in der realen Welt informiert und sich an Betroffene und Eltern, aber auch an Fach- und Lehrkräfte wendet.

Für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) gilt Folgendes:

1. Durch ihre general- und spezialpräventive Wirkung trägt die effektive Strafverfolgung von digitaler Gewalt wesentlich zum Schutz von Frauen und Mädchen vor diesem Kriminalitätsphänomen in seinen verschiedenen Ausprägungsformen bei. Diese sichert die bayerische Justiz u. a. durch mehrere strukturelle Maßnahmen:

- a) Die Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern – auch und gerade im Internet – hat für das StMJ höchste Priorität. Es setzt sich auf allen Ebenen dafür ein, dass Mädchen und Jungen bestmöglich geschützt und Täter angemessen bestraft werden können.

Für besonders komplexe oder technisch schwierige Fälle in diesem Bereich hat der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich zum 1. Oktober 2020 das Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet (ZKI) als besondere Organisationseinheit unter dem Dach der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg errichtet. An der Spitze des ZKI steht ein Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leiters der ZCB. Das ZKI ist in zwei Einheiten untergliedert, die jeweils von einem Oberstaatsanwalt geleitet werden.

Die 22 bayerischen Staatsanwaltschaften, bei denen Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kinderpornografie jeweils grundsätzlich von hierauf spezialisierten Strafverfolgern geführt werden, haben die Möglichkeit, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besonders schwierige und komplexe Verfahren an das ZKI abzugeben.

Mit der Einrichtung des ZKI wurden die personellen Kapazitäten zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet bei der ZCB verdoppelt – von vier auf acht Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Im Zuge der Umsetzung des Haushalts 2023 wurde das ZKI zum 1. Juli 2023 mit einer weiteren Staatsanwaltschaftsstelle gestärkt, sodass beim ZKI derzeit neun Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig sind.

Die organisatorische Einbindung des ZKI als Teil der ZCB ermöglicht einen reibungslosen Zugriff auf die Kompetenzen und Kapazitäten der IT-Experten der ZCB. Außerdem kann das ZKI so auf die bei der ZCB etablierten Kontakte zu Akteuren im In- und Ausland sowie auf das bei der ZCB gesammelte Erfahrungswissen zurückgreifen.

Durch die Einrichtung des ZKI hat das StMJ Wissen und Kompetenz in Bayern in ganz besonderem Maße gebündelt und die Effektivität der Strafverfolgung in diesem bedeutenden Deliktsbereich noch einmal deutlich erhöht. Zudem ist das ZKI ein deutliches Signal an die Öffentlichkeit, welche zentrale Bedeutung das StMJ der Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern beimisst.

- b) Die effektive Verfolgung von Hassrede im Internet, inklusive geschlechtsspezifischer Hassrede, steht bei der bayerischen Justiz ebenfalls in besonderem Fokus und wird laufend weiter optimiert. So wurde zum Jahreswechsel 2019/2020 bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München zentral für ganz Bayern Deutschlands erster Hate-Speech-Beauftragter bestellt. Zudem wurden zum selben Zeitpunkt bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für die Bekämpfung von Hate Speech eingerichtet. Der Hate-Speech-Beauftragte hat die Aufgabe, die Arbeit der Sonderdezernate der örtlichen Staatsanwaltschaften zu koordinieren und

sie bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Hate Speech zu unterstützen. Der Hate-Speech-Beauftragte wirkt insbesondere auf einheitliche Maßstäbe bei der Sachbehandlung hin. Durch seine Zugehörigkeit zur ZET ist der Hate-Speech-Beauftragte zudem bayernweit für die Führung von Verfahren wegen strafbarer Hate Speech, denen eine besondere Bedeutung zukommt, zuständig. Auf diese Weise ist eine effektive Verfolgung von Hate Speech, inklusive gegen Mädchen und Frauen gerichteter Hate Speech, in ganz Bayern gewährleistet. Zusätzlich zu der in der Fragestellung genannten bayerischen Kooperation mit der Meldestelle REspect! werden auch sämtliche weitere Unterstützungs- und Informationsangebote der Staatsregierung zum Thema Hate Speech auf der Landing Page www.bayern-gegen-hass.de übersichtlich dargestellt und auf einfache Weise zugänglich gemacht.

2. Digitale Gewalt in all ihren Facetten kann zudem eine Gefährdung des Kindeswohls begründen. Um diese abzustellen, ergreifen die Familiengerichte in Bayern bereits heute die erforderlichen Maßnahmen, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr selbst abzuwenden. Hierbei treffen die besonders ausgebildeten Familienrichterinnen und Familienrichter Entscheidungen nicht nur nach Aktenlage, sondern unter Einbeziehung aller individuellen Umstände des Falles und hören die Institutionen und Personen an.

Um dabei sicherzustellen, dass die relevanten Informationen auch bei der zuständigen Stelle ankommen, engagiert sich das StMJ gemeinsam mit weiteren Staatsministerien in einem Projekt, um den Informationsfluss bei der Meldung von Kindeswohlgefährdungen zwischen den beteiligten Fachstellen (Jugendämtern, Justiz, Polizei, Schulen etc.) noch klarer und effizienter zu gestalten.

Die enge Kooperation der unterschiedlichen Fachstellen wird am Beispiel München deutlich: Dort arbeitet die Justiz mit dem Sonderdezernat der Polizei zum Thema Bedrohungsmanagement zusammen. Auch existieren in München gewaltzentrierte Beratungsstellen des Jugendamts, an denen die Beratung getrennt zwischen den Expartnern und unter Maximalschutz für Opfer und Kind erfolgt. Das Familiengericht kann es dabei zur Auflage machen, diese Beratungsangebote wahrzunehmen, bevor ein Kindesumgang ermöglicht wird. Darüber hinaus tagt regelmäßig ein Arbeitskreis Fallkonferenzen, an dem das Jugendamt, die gewaltzentrierten Beratungsstellen, die umgangsbegleitenden Fachstellen, die Frauenhäuser, die Polizei und das Familiengericht teilnehmen. Daneben wurde in dem unter anderem vom StMJ unterstützten Forschungsprojekt „Safety first!“ der Münchner Fragebogen zur Dokumentation und zur Gefährlichkeitseinschätzung in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren bei Häuslicher Gewalt entwickelt. Dieser Fragebogen trägt dazu bei, dass bei Umgangs- und Sorgerechtsverfahren alle relevanten Faktoren und Aspekte einer Gewaltsituation in die gemeinsame Gefährdungseinschätzung einbezogen werden können.

Die hier gewonnenen Erkenntnisse stehen auch den anderen Familiengerichten zur Verfügung. Unter anderem wurde hierzu im Jahr 2022 das Konzept der Kompetenzpartner Kinderschutz (KPK) in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken eingeführt. Die Kompetenzpartner, bei denen es sich um erfahrene Familienrichterinnen und Familienrichter handelt, unterstützen als zentrale Ansprechpartner vor Ort die Familienrichter bei konkreten Einzelfragen in Kinderschutzverfahren und fördern den fachlichen wie persönlichen Austausch und stehen auch als Ansprechpartner für Jugendämter, Polizei, Kliniken, Sachverständige und sonstige mit dem Kinderschutz befasste Fachstellen zur Verfügung.

3. Das Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz enthält eine Vielzahl an Veranstaltungen, die die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter für das Thema „Gewalt gegen Frauen“, mitunter auch bezüglich Gewalt im digitalen Raum, sensibilisieren.

Zu nennen sind zum Beispiel die regelmäßig angebotenen Tagungen „Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Sexualstrafrecht“, „Femizide – Tötungsdelikte an Frauen“ und „Stalking – Effektive Bekämpfung von Nachstellung“, bei der besonders auf digitale Gewalt in Gestalt des Cyberstalkings eingegangen wird. Zudem wird regelmäßig eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Hate Speech angeboten, die sich insbesondere an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Strafrichterinnen und Strafrichter richtet, die in ihrer täglichen Praxis mit digitaler Hasskriminalität konfrontiert sind. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz werden im Rahmen der Tagung „Einführung in die familienrichterliche Praxis (1. Teil)“ behandelt, die mehrmals im Jahr angeboten wird und sich speziell an Richterinnen und Richter wendet, die erstmals mit Familiensachen befasst sind. Das Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz wird im Übrigen fortlaufend analysiert, weiterentwickelt und bei Bedarf ergänzt.

Darüber hinaus steht den bayerischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das ebenfalls umfangreiche Angebot der Deutschen Richterakademie offen. Bayern veranstaltet dort in regelmäßigen Abständen die Tagung „Aktuelle Entwicklungen im Strafrecht“, bei der auch das Sexualstrafrecht und andere Formen von Gewalt gegen Frauen thematisiert werden. Weitere fachlich einschlägige Tagungen der Deutschen Richterakademie sind z. B. „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, „Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht/Strafverfahren wegen Sexualdelikten“ und „Sexualstraftaten und Zwangsprostitution“.

Für den Zuständigkeitsbereich des StMAS gilt Folgendes:

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Sensibilisierung für die Thematik gelegt. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise ein Video (Studie: „Gewalt und Milieus“, <https://bayern-gegen-gewalt.de/service/mediathek/neue/53756/index.php>) erstellt, das im Rahmen der Sensibilisierungsinitiative „GewaltLOSwerden“ sowohl online als auch offline (im Kino) über das Thema Hate Speech gegen Frauen aufklären und auf Hilfsangebote hinweisen möchte. Im Zuge der „Gewaltschutztage“ (<https://bayern-gegen-gewalt.de/ueber-bayern-gegen-gewalt/gewaltschutztage/>) im November 2022 wurde außerdem eine Kooperationsveranstaltung mit dem ZONTA Club Erlangen zum Thema „Digitale Gewalt und Hate Speech gegen Frauen“ durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Inhalte zum Thema „Digitale Gewalt“ auf www.bayern-gegen-gewalt.de verwiesen.

- 4.2 **Hat die Staatsregierung seit der letzten Abfrage (Drs. 18/22346) ihre Einschätzung zur Rolle, die Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederte Interventionsstellen im Rahmen des Schutzes vor digitaler Gewalt einnehmen können, geändert?**

Nein.

4.3 Wie kam die Staatsregierung zu ihrer Einschätzung und welche Schlüsse werden daraus gezogen?

Nach der *Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern* vom 24.02.2022 umfasst der Verwendungszweck bei den Frauenhäusern ausschließlich den Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt im sozialen Nahraum, bei den Fachberatungsstellen Beratung und Hilfe für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und bei den Interventionsstellen die Unterstützung für von häuslicher Gewalt und/oder Stalking durch (Ex-)Partner und Partnerinnen betroffene Frauen. Im Übrigen werden in Bayern anderweitig umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt umgesetzt (vgl. hierzu Antwort zur Frage 4.1).

5.1 Wie bringt sich die Staatsregierung in den aktuell laufenden Debatten zwischen den Ländern und dem Bund zur Frage, wie die Finanzierung von Frauenhäusern verbessert und langfristig gesichert werden kann, ein?

5.2 Möchte die Staatsregierung in Zukunft eine Kostenfreiheit für betroffene Frauen ermöglichen?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 5.1 und 5.2 gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung begleitet das laufende Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene sehr kritisch. Hierbei setzt sich die Staatsregierung verstärkt dafür ein, dass das geplante Bundesgesetz sowohl die Interessen der von Gewalt betroffenen Menschen als auch der Hilfesysteme für gewaltbetroffene Personen berücksichtigt und der Bund sich in angemessener Höhe an den Kosten beteiligt. Die Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und der entsprechenden Fachworkshops zur Thematik dauern noch an, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage zur konkreten Ausgestaltung der künftigen bundesgesetzlichen Vorgaben auf Landesebene getroffen werden kann.

5.3 Welche Bilanz zieht die Staatsregierung mit Blick auf den Ausbau von Frauenhausplätzen in dieser Legislaturperiode?

Der Schutz von Frauen und ihrer Kinder vor Gewalt ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Bayern verfügt insgesamt über ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot bei Gewaltbetroffenheit und befindet sich auf einem guten Weg beim weiteren Ausbau des Frauenhilfesystems. Mit der *Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen* an besondere Bedarfe wurden gezielt attraktive finanzielle Anreize zur Schaffung von neuen Frauenhausplätzen gesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3.3 verwiesen.

6.1 Gibt es in den Flüchtlingsunterkünften in Bayern geschützte Räume für weibliche Geflüchtete, spezielle Frauen-/Mädchenzimmer oder sonstige schützende Maßnahmen für weibliche Geflüchtete (bitte nach ANKER-Einrichtungen und Dependancen sowie Gemeinschaftsunterkünfte der Bezirksregierungen auflisten)?

Ja. Diese Daten werden jedoch durch das StMI nicht statistisch auswertbar erfasst und können in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

6.2 Gibt es in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften eine Begleitung oder Beratung speziell zu sexualisierter Gewalt oder Mädchen-/Frauenhandel (bei ja, bitte genau benennen, und bei nein, bitte begründen)?

Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt oder Mädchen-/Frauenhandel stellen für die Staatsregierung ein sehr wichtiges Handlungsfeld da. Um dies bereits im Ansatz zu verhindern, ist eine frühzeitige Prävention auf verschiedensten Ebenen erforderlich. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden im Bayerischen Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt (Gewaltschutzkonzept) zusammengefasst. Dabei werden alle Formen der Unterbringung (ANKER und Unterkünfte der Anschlussunterbringung) erfasst. Zielrichtung dieses Schutzkonzepts ist es, den Schutz aller untergebrachten Personen sicherzustellen und Gewalt in all ihren Erscheinungsformen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen.

Ergänzend bieten die beiden durch den Freistaat geförderten Hilfsorganisationen JADWIGA und SOLWODI betroffenen Frauen in Fällen von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Prostitution, Zwangsheirat oder sonstiger Gewalt psychosoziale Betreuung und medizinische oder juristische Unterstützung und helfen bei der Arbeit- und Wohnungssuche.

Darüber hinaus bieten Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und Integrationsberater neu zugewanderten, bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot. Es wird hierbei auch zu Fragen der Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld beraten sowie über Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt aufgeklärt.

6.3 Gibt es einen Notfallplan mit Maßnahmen, um akute Beziehungsgewalt schnell und nachhaltig zu beenden?

Notfallpläne sind Bestandteil des Gewaltschutzkonzepts der Staatsregierung.

7.1 Welche Fortbildungen und Informationen haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es, um eine engere Verzahnung zwischen ihnen und den Frauenunterstützungseinrichtungen wie Frauenhäusern, Frauenhausberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Diensten, die im Rahmen der Flüchtlingsarbeit tätig sind, zu erreichen?

Das Gewaltschutzkonzept der Staatsregierung sieht aufgabenbezogen eine Reihe von Angeboten für die Mitarbeitenden der Unterbringungsverwaltung vor, um für diesen Themenbereich ausreichend zu sensibilisieren. Zudem fällt den hierfür auch speziell geschulten Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren eine wichtige Rolle zu. Zu Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

7.2 Sind in allen Flüchtlingsunterkünften in Bayern aushängende mehrsprachige Hinweise für den Fall des Hilfebedarfs aufgrund drohender oder akuter Gewalt auf Ansprechpersonen im Sozialdienst und Wachschutz der Unterkünfte sowie auf weitere Notrufnummern der Polizei und des bundesweiten Hilfetelefon vorhanden (bei nein, bitte begründen)?

Ja.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.